

angehörigkeitsbescheinigungen und Erklärungen über die persönlichen Verhältnisse (§§ 74 und 75 RRO) wird hierdurch hingewiesen mit dem Anfügen, daß die gleichen Maßnahmen hiermit für die Landesverwaltung angeordnet werden.

Schwerin, den 20. Februar 1943.

Staatsministerium, Abteilung Finanzen.

Im Auftrage: Dr. Suhrbier.

Gz.: II 3071 /52/.

(6) Verordnung über das „Naturschutzgebiet Großes Moor bei Dänschenburg“ in den Gemarkungen Dänschenburg und Dammerstorf.

Landkreis Rostock.

Vom 22. Februar 1942.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das rund 1 1/2 km nordwestlich von Dammerstorf gelegene Große Moor in den Gemarkungen Dänschenburg und Dammerstorf, Landkreis Rostock i. Meckl. wird in dem im § 2, Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 57,8977 ha und umfaßt in der Gemarkung Dänschenburg die Parzelle Nr. 663 und in der Gemarkung Dammerstorf das Flurstück Nr. 5.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 und zwei Katasterhandzeichnungen 1 : 3840 und 1 : 3923 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Schwerin i. M., der unteren Naturschutzbehörde in Rostock i. Meckl., dem Meckl. Forstamt Billenhagen bei Sanitz und den Bürgermeistern in Dänschenburg und Dammerstorf.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

57

Regierungsblatt für Mecklenburg

1943

Schwerin, Donnerstag, den 25. Februar 1943

Nr. 9

Inhalt:

- (1) Dritte Änderung und Ergänzung der Gemeinsamen Dienstordnung für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Mecklenburgs über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nichtbeamtetter Gefolgschaftsmitglieder
- (2) Bekanntmachung über die Durchführung einer Erhebung über den geplanten Anbau von Gemüse und Erdbeeren auf dem Freiland zum Verkauf
- (3) Dienstbefreiung über die Durchführung für Fliegergeschädigte im öffentlichen Dienst
- (4) Bekanntmachung über weitere Vereinfachungsmaßnahmen für die Verwaltung
- (5) Bekanntmachung über die Neugestaltung des Sude-Rögnitz-Verbandes in Lübbel
- (6) Verordnung über das Naturschutzgebiet Großes Moor bei Dänschenburg

Meckl. Staatsministerium
 Abteilung Landwirtschaft
 Dienstbefreiung § 3 Abs. 1
 Domänen § 3 Abs. 1
 Lübbel § 3 Abs. 1
 § 189

G. Nr. 3. 27. 470/43

- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

- (1) Unberührt bleibt
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - b) die ordnungsmäßige forstliche Nutzung,
 - c) eine geringe Torfnutzung für den örtlichen Bedarf.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung vom unterzeichneten Ministerium genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

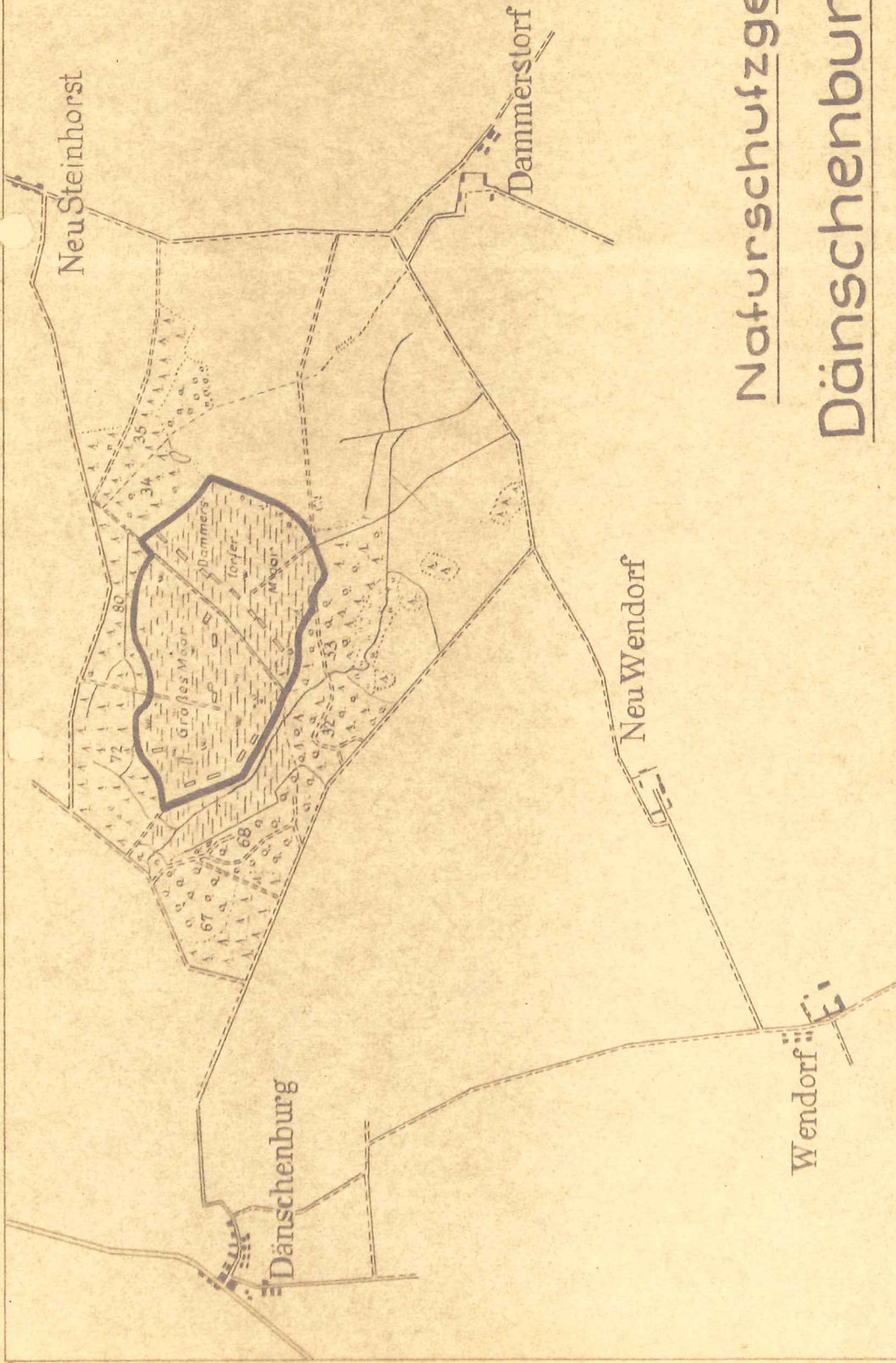
§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsblatt für Mecklenburg in Kraft.

Schwerin, den 22. Februar 1943.

Staatsministerium, Landesforstverwaltung
— als höhere Naturschutzbehörde —

Im Auftrage: v. Döring.



Naturschutzgebiet

Dänschenburger Moor

Kreis Ribnitz - Damgarten

Maßstab 1:25000